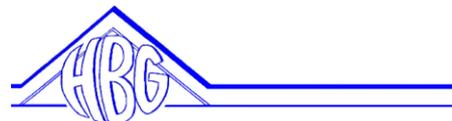


Eltern-Schüler-Information (Notbetreuung – Stand 26.01.2021)



Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

die am 25.01.2021 aktualisierte Thüringer Corona-Verordnung (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung-3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) trifft zur Notbetreuung einige aktualisierte Aussagen.

Der entsprechende Textauszug der Verordnung ist auf Seite 2 dieser Information als Anlage beigefügt. Zur Umsetzung am HBG beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Teilnehmende Klassenstufen und Zeitraum

Das Angebot für eine Notbetreuung besteht am Gymnasium für die Klassenstufen 5 und 6. Es wird in der Zeit der Stufen ROT (Schulschließung) und auch in Stufe GELB je nach deren Ausgestaltung (Präsenzunterricht im wöchentlichen Wechsel von Teilgruppen) vorgehalten. Mit einem Ministerschreiben vom 25.01.2021 wurde bestimmt: „Ab 1. Februar sind nun zusätzlich Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf von der Schulschließung ausgenommen, um diesen den Zugang zur Bildung auch unter den aktuellen Vorzeichen zu erleichtern, sie zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt unabhängig von der Klassenstufe.“

Nach Ermittlung solcher Schüler*innen wird entschieden, ob für diese eine eigene Gruppe gebildet wird oder ob eine Integration in die Notbetreuung erfolgt.

Inanspruchnahme und Anmeldung

Eine Anmeldung zur Notbetreuung ist erforderlich.

Diese ist telefonisch bis spätestens 11 Uhr des Tages vor der ersten Inanspruchnahme im Schulsekretariat möglich.

Zur Begründung der Notwendigkeit der Notbetreuung ist für eine Betreuung seit dem 11. Januar 2021 i.d.R. eine Bestätigung des Arbeitgebers notwendig. Der Vordruck ist auf der Schulwebsite abrufbar.

Bitte übermitteln Sie uns mit der Anmeldung Ihres Kindes auch diese Bescheinigung.

Allgemeine organisatorische Hinweise

- tägl. Aufsichtszeitraum: 8:00-13:00 Uhr; eine Lehrperson; in Räumen 105 und 106
- Schüler*innen dürfen eher gehen, wenn sie dies per Zettel der Eltern nachweisen können
- es wird zur Kontaktnachverfolgung eine Anwesenheitsliste geführt (falls ein Schüler per Elternzettel eher geht, wird der Zeitpunkt in der Anwesenheitsliste vermerkt)
- es findet in Stufe ROT keine reguläre Mittagessensversorgung statt

Vorgaben aus dem Ministerschreiben vom 25.01.2021 sind weiterhin:

„Zur Notbetreuung wurden inhaltlich keine Änderungen vorgenommen. In der Notbetreuung findet weiterhin kein Unterricht statt, sie soll aber genutzt werden, um Schülerinnen und Schüler bei der Erfüllung der Aufgaben aus dem häuslichen Lernen zu begleiten und unterstützen.“

27. Januar 2021

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen:

Auszug aus der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in der aktualisierten Fassung vom 25.01.2021

Auszug aus der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung

§ 10b Notbetreuung

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird der Anspruch auf Notbetreuung nach Satz 2 landeseinheitlich geregelt. Für Kinder in Einrichtungen nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen und aller Klassenstufen der Förderschulzentren nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 steht im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung im gesamten Zeitraum der Schließung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 eine tägliche Notbetreuung offen.
- (2) Zugang zur Notbetreuung nach Absatz 1 Satz 2 besteht
 1. zur Wahrung des Kindeswohls sowie
 2. für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Sinne des § 8 ThürKigaG und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- (3) Zugang zur Notbetreuung nach Absatz 1 Satz 2 haben Kinder auch, wenn ein Personensorgeberechtigter
 1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
 2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
 3. zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal
 - a) in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder
 - b) in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse, insbesondere in den Bereichen
 - aa) Gesundheitsversorgung und Pflege,
 - bb) Bildung und Erziehung,
 - cc) Kinder- und Jugendhilfe,
 - dd) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - ee) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - ff) Informationstechnik und Telekommunikation,
 - gg) Medien,
 - hh) Transport und Verkehr,
 - ii) Banken und Finanzwesen oder
 - jj) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,gehört.

Zugang zur Notbetreuung haben Kinder auch, wenn einem Personensorgeberechtigten aufgrund einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit die Kündigung oder ein unzumutbarer Verdienstausschlag droht und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, besteht.
- (4) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, obliegt der am Kindeswohl orientierten, fachlichen Einschätzung der Leitung der jeweiligen Einrichtung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 oder des Jugendamts. Als Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn; ein Formblatt für diese Bescheinigung wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium auf seiner Internetseite sowie auf der Internetseite www.thueringen.de zur Verfügung gestellt. Die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 formlos glaubhaft zu machen.
- (5) In der Notbetreuung von Schülern sollen die Schüler bei der Erledigung der Aufgaben des häuslichen Lernens begleitet und unterstützt werden.
- (6) Die Notbetreuung erfolgt unter Wahrung der vom für Bildung zuständigen Ministerium festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen in den Hygieneplänen; insbesondere erfolgt die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe, allein dieser Gruppe zugeordnete pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugeordnetem Raum. Von der Höchstzahl der Kinder in einer Gruppe nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO kann abgewichen werden.
- (7) In dem Fall von mindestens einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 2 findet für diese Einrichtung § 8 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Anwendung.